

1. Änderung zur Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Velgast

Die Gemeindevertretung Velgast hat auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. 1994 S. 249), des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 2141) und § 51 Straßen- und Wegegesetz vom 13.01.1993 (GVOBI. MV S.42) geändert am 02.03.1993, (GVOBI. M-V S. 178) am 18.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namenbezeichnung erhalten haben, werden durch weiße Straßenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Eigentümer, dringlich Nutzungsberechtigten und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden und Einfriedungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

(1) Die Gemeinde Velgast legt für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke Hausnummern fest. Sie teilt den Eigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzern der bebauten Grundstücke die für sie geltende Hausnummer zu.

(2) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und nötigenfalls Zur Erneuerung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer verpflichtet. Letztere sind vor den Grundstückseigentümern verpflichtet. Die Verpflichteten tragen die Kosten der Beschilderung.

§ 3

(1) Für die Hausnummern sind deutlich erkennbare Ziffern zu verwenden. Möglichst sind weiße Schilder mit schwarzer Beschriftung anzubringen; diese sollten 10 cm hoch und bis zu 15 cm breit sein.

(2) Anders gestaltete Hausnummern müssen gut leserlich sein und eine Mindesthöhe der einzelnen Ziffern von 10 cm haben.

§ 4

(1) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- bei Häusern ohne Vorgärten in etwa 2 cm neben dem Hauseingang,
- bei Häusern mit mehr als 15 m tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte
- bei Häusern mit einem Seiten- oder Hintereingang an der dem Eingang nächst liegenden Hausecke an der Straßenseite

(2) Bei Häusergruppen und Zeilenbauten, die nur durch einen Wohnweg zu erreichen sind, kann gefordert werden, dass außer den Hausnummernschildern an den einzelnen Häusern am Eingang zum Wohnweg weitere Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) angebracht werden. Die Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer des Grundstückes oder der baulichen Anlage, die der öffentlichen Straße am nächsten liegen, haben das Anbringen, Unterhalten und Beseitigen ohne besondere Entschädigung zu dulden.

(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder auf sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anbringung zulassen.

§ 5

Die bisherige Gestaltung der bereits vorhandenen Hausnummern bleibt unberührt. Jedoch sind die vorstehenden Bestimmungen bei der Erneuerung bzw. Neugestaltung der Hausnummern anzuwenden.

§ 6

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Anordnung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 DM festgesetzt werden (§ 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Anordnung die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Velgast oder (durch einen Beauftragten) ausgeführt werden (§ 12 VwVG).

§ 7

Diese Satzung als 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern aus dem Jahre 1991 außer Kraft.

Velgast, den 18.05.2000

Gez. Griwahn
Bürgermeister

gez. G. Lentz
stellv. Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck